

Amtsgericht Pankow

Az.: 101 C 69/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Druckstudio Streit S.a.r.l., vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Pankow auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2022 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 300 € abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt ein Gewerbe unter der Firma [REDACTED] An und Verkauf. Er beauftragte die Klägerin am 5. Oktober 2021 mit einer Anzeigenwerbung. In Ziffer 1. Satz 2 der entsprechenden Urkunde heißt es wörtlich: „Die Verteilung des Werbeobjektes erfolgt durch eigene

Verteilung oder durch einen Verteilerservice an z. B. Behörden, Krankenhäuser, Handel, Handwerk, Praxen, Kindergärten, Schulen u. s. w. an mind. 10 Auslegestellen, ortsgewunden an den Firmensitz, jedoch im Umkreis von max. 25 km.“ Wegen der sonstigen Einzelheiten der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nimmt das Gericht Bezug auf Blatt 10 (Blattzahlen beziehen sich immer auf die Prozeßakte).

Die Rechnung der Klägerin vom 17. Dezember 2021 über 693,03 €, wegen deren weiteren Einzelheiten das Gericht auf Blatt 14 verweist, gleich der Beklagte nicht aus. Der entsprechende Rechnungsbruttobetrag bildet den Gegenstand der Hauptforderung der am 6. Mai 2022 zugestellten Klage.

Die Klägerin behauptet u. a., die – unstreitig vertragsgerecht erstellten – Flyer an den zehn aus Blatt 13 ersichtlichen Stellen ausgelegt zu haben.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 693,03 € nebst Zinsen in Höhe von 9% seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt unter Erhebung von Einwänden in der Sache,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird, soweit noch nicht geschehen, auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet, denn die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen den Beklagten.

Vertragliche Ansprüche scheitern schon daran, daß zwischen den Parteien kein wirksamer Vertrag zustande gekommen war. Ziffer 1. Satz 2 des streitgegenständlichen Vertrages ist nämlich gemäß § 307 BGB unwirksam, weil er den Beklagten insofern unangemessen benachteiligt hatte, als er die Entscheidung darüber, an welche Behörden, Geschäfte etc. der Flyer verteilt werden würde, ausschließlich in die Hand der Klägerin gelegt und dem Beklagten insoweit keinerlei Einflußnahme zugestanden hatte.

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin demgegenüber auf den unstreitigen Umstand, daß der Beklagte Kaufmann ist. Denn § 307 BGB gilt auch zugunsten Gewerbetreibender.

Ebenfalls ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auf den unstreitigen Umstand, daß der Beklagte den Abschluß des Vertrages hätte unterlassen können. Denn der Anwendungsbereich des § 307 BGB ist ja denklogisch überhaupt nur eröffnet, wenn auch die benachteiligte Partei den Vertrag abgeschlossen hat.

Das alles hat zur Rechtsfolge, daß Ziffer 1. Satz 2 des Vertrages unwirksam ist. Damit aber fehlt es dem „Vertrag“ an einer der essentialia negotii, mit der Folge, daß er als insgesamt nicht wirksam abgeschlossen zu gelten hat.

Auf alles weitere kommt es für den von der Klägerin erhobenen vertraglichen Anspruch nicht an.

Bereicherungsansprüche der Klägerin kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil das Klagevorbringen irgendwelche Vermögensvorteile des Beklagten nicht aufzeigt.

Mangels bestehenden Hauptanspruchs geht der Zinsantrag der Klägerin ins Leere.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils


geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.10.2022


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.10.2022


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle